



**Anfragen zum Plenum zu den Plenarsitzungen am
07./08./09.12.2021
– Auszug aus Drucksache 18/19552 –**

**Frage Nummer 63
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Helmut
Markwort**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie sich die impfstatusbezogenen Corona-Inzidenzen der letzten beiden Monate bezüglich aller positiven Testungen und bezüglich der symptomatischen Fälle dargestellt haben (bitte insbesondere bei Letzterem nach der Methode des Robert Koch-Instituts ausweisen), ob der LGL-Präsident zu seiner Pressemitteilung seitens des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege oder der Staatskanzlei angewiesen, aufgefordert oder gebeten wurde (bitte unter Angabe des Zeitpunkts und der beteiligten Personen) und wer die Entscheidung zur Berufung des derzeitigen LGL-Präsidenten getroffen hat (bitte unter Angabe der Entscheidungsgrundlage und detaillierte Darstellung der Art und des Umfangs der Einbindung des Ministerpräsidenten und von Staatsminister Klaus Holetschek)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die 7-Tage-Inzidenz nach Impfstatus, d. h. getrennt nach geimpften und ungeimpften Personen, wird seit August 2021 auf der Homepage des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) berichtet und einmal in der Woche aktualisiert (https://www.lgl.bayern.de/gesundheitschutz/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/index.htm). Dort wird seit Beginn der Einführung dieser Kennzahlen auch auf die Berechnungsgrundlagen und die Limitationen dieser Werte ausdrücklich hingewiesen. Die Zahlen und die Berechnungsmethode sind daher seit Beginn an für jedermann ersichtlich und transparent dargestellt.

Die Entscheidung, die Fälle mit unbekanntem Impfstatus der Inzidenz der Gruppe der Ungeimpften zuzurechnen, erfolgte auf rein fachlicher Basis. Mehrere andere Länder verwenden die gleiche Berechnungsmethode wie in Bayern. Auch das Robert Koch-Institut (RKI) hat bis vor einigen Wochen für die Schätzung der Impfeffektivität ebenfalls die Fälle mit unbekanntem Impfstatus bei der Gruppe der Ungeimpften erfasst. Zwischenzeitlich hat das RKI die Fälle mit unbekanntem Impfstatus aus dieser Berechnung herausgenommen. Es ist davon auszugehen, dass dieses Vorgehen bei Anwendung auf die 7-Tage-Inzidenz das später unter Berücksichtigung von Nachmeldungen feststellbare tatsächliche Verhältnis der Inzidenzen von

Geimpften zu Ungeimpften sowie die Inzidenz der Ungeimpften deutlich unterschätzt. Es wurde daher bisher vom LGL wie von mehreren anderen Ländern nicht übernommen.

Hintergrund der Berechnungsmethode ist, dass nach den bisherigen Erfahrungswerten die weit überwiegende Anzahl der Fälle zunächst mit unbekanntem Impfstatus tatsächlich auch ungeimpft waren. So lag die Information über den Impfstatus in den Monaten September/Oktober 2021 bei den tagesaktuellen Erstmeldungen bei ca. 60 Prozent der Meldefälle. Im Verlauf von vier Wochen vervollständigten sich diese Meldungen dann auf ca. 80 – 90 Prozent der Meldefälle. Auf dieser Basis bestätigte sich die Annahme, dass die Personen mit zunächst unbekanntem Impfstatus ganz überwiegend den Ungeimpften zuzurechnen waren. Die entsprechenden Zahlen des LGL haben allgemein Verwendung gefunden.

Das LGL prüft derzeit, wie angesichts der aktuellen Meldeverzögerungen der Gesundheitsbehörden, die durch die sehr hohen Infektionszahlen begründet sind, zukünftig Daten über den Impfstatus berichtet werden können. Dazu steht das LGL auch mit den zuständigen Behörden der anderen Länder sowie dem RKI in engem fachlichen Austausch.

Der in der Eingangsfrage geforderte Vergleich der Inzidenzen der Geimpften und Ungeimpften anhand der Gesamtzahl der positiven Testungen scheidet schon deshalb aus, weil zum Impfstatus aller positiven Testungen keine Zahlen vorliegen.

Innerhalb der Staatsregierung gilt das Ressortprinzip.

Bei der Ernennung zum Präsidenten des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) handelt es sich um eine Personalangelegenheit, für welche die Staatsregierung als Kollegialorgan zuständig ist und über die daher der Ministerrat entscheidet (Art. 55 Nr. 4 Verfassung des Freistaats Bayern und Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Beamtenengesetz, Anlage 1 zum Bayerischen Besoldungsgesetz sowie § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung). Die Ernennung des aktuellen LGL Präsidenten wurde vom Ministerrat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2020 beschlossen.